

Schnellsuche

Suchen

Suchbegriff:

Soziale Teilhabe durch

Welchen Bereich möchten Sie durchsuchen?

Alle Bereiche

Neue Suche starten

» [Erweiterte Suche](#)

Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen, Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB und Zahlungsberichten nicht möglich.

Hinterlegte Jahresabschlüsse (Bilanzen) stehen im Unternehmensregister zur Beauskunftung zur Verfügung.

Name	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Amtlicher Teil	Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)“ vom: 31.05.2016 Bundesministerium für Arbeit und Soziales BAnz AT 06.06.2016 B2	06.06.2016	55%

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)“

Vom 31. Mai 2016

1 Zuwendungszweck

1.1 Arbeitsmarktpolitischer Hintergrund und Ziele

Zurzeit kommen viele Menschen nach Deutschland, die eine Perspektive auf dem deutschen Arbeitsmarkt suchen werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, dass insbesondere junge erwachsene Flüchtlinge zwar sehr motiviert sind, aber noch keinerlei Erfahrung auf dem deutschen Arbeitsmarkt haben und mangelnde Sprachkenntnisse eine zügige Arbeitsmarktintegration zusätzlich erschweren. Gleichzeitig gibt es viele junge erwachsene erwerbsfähige inländische Personen, die ebenfalls eine Perspektive auf dem deutschen Arbeitsmarkt suchen, jedoch aufgrund individueller Vermittlungshemmnisse den Übergang in reguläre Beschäftigung oder eine Ausbildung nicht ohne Weiteres schaffen.

Sowohl junge erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte als auch Flüchtlinge haben noch ein

langes Berufsleben vor sich. Daher stehen beide Personengruppen gleichermaßen im Fokus dieses Bundesprogramms. Mit diesem sollen Aktivitäten für junge erwachsene anerkannte Flüchtlinge nach ihrem Rechtskreiswechsel in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und erwerbsfähige inländische Personen im SGB II gebündelt werden, um neue Wege bei der Integration in Arbeit und in die Gesellschaft zu gehen.

Ziel ist, erwerbsfähige, leistungsberechtigte Flüchtlinge und andere Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II zwischen 25 und 35 Jahren an Beschäftigung oder Ausbildung heranzuführen und langfristig in den Arbeitsmarkt sowie in die Gesellschaft zu integrieren. Dabei sollen folgende Teilziele erreicht werden:

- Stabilisierung und (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit
- Heranführung an und Übergänge in den allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarkt
- Überwindung von Teilhabehemmnissen und individuelle Aktivierung (insbesondere bei Sprachdefiziten, Qualifikationsdefiziten, Defiziten bei der Alltagskompetenz sowie bei Grundkompetenzen)
- Soziale Teilhabe

Das Bundesprogramm soll außerdem dazu beitragen, dass junge erwachsene Flüchtlinge und andere Leistungsberechtigte im SGB II voneinander und miteinander lernen (Querschnittsziel).

Außerdem sollen in jedem Einzelfall außerhalb der Beschäftigung in einem individuellen Förderplan notwendige Handlungsbedarfe festgelegt und insbesondere vorhandene Angebote des Jobcenters, der Integrationsförderung sowie kommunaler Eingliederungsleistungen einbezogen werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Zuwendungen zur Erreichung der Ziele dieses Bundesprogramms.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungshörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Für einen befristeten Zeitraum von maximal zwölf Monaten werden Arbeitsverhältnisse gefördert, die mit jungen erwachsenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II (anerkannten Flüchtlingen und anderen Leistungsberechtigten, deren Vermittlung erschwert ist), die zwischen 25 und 35 Jahre alt sind, besetzt werden.

Geförderte Arbeitsverhältnisse allein reichen allerdings nicht aus, um eine Bündelung der Aktivitäten für die jeweiligen Personengruppen sinnvoll umzusetzen. Vielmehr bedarf es flankierender Anstrengungen in Form von Anleitung, Betreuung und Begleitung: Für inländische erwerbsfähige Leistungsberechtigte kann dies etwa im Bereich Coaching sein, wenn z. B. eine Lebenssituation stabilisiert werden muss. Für zugewanderte Flüchtlinge können dies das Erkennen von psychischen Beeinträchtigungen aufgrund traumatisierender Erfahrungen und das Aufzeigen entsprechender Behandlungswege sein. Aufgabe eines Zuwendungsempfängers ist hier zum einen die Anleitung und Betreuung während der Beschäftigung. Zum anderen soll er eine Lotsenfunktion übernehmen, indem er die Teilnehmenden auf vorhandene Angebote, wie Integrationskurse, Sprachförderung, Vermittlung

von Grundkompetenzen oder allgemeine und berufliche Qualifikationen sowie Behandlungsmöglichkeiten, Beratungs- und Unterstützungsleistungen aufmerksam macht und eine sinnvolle Verzahnung mit der geförderten Beschäftigung koordiniert.

Die Einbeziehung von Leistungen Dritter, etwa Ländern oder Kommunen, ist ausdrücklich erwünscht. Doppelförderungen sind auszuschließen.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Angebot sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden.
- Begleitendes Angebot von Anleitung, Betreuung, Beratung und Coaching für die Teilnehmenden.
- Kooperation, insbesondere mit dem zuständigen Jobcenter, um die Potenziale einer Region bei der Erarbeitung von Lösungen für die (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglichst umfassend einzubeziehen.
- Monitoring der geplanten Ergebnisindikatoren und Berichte an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder einen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragten Dienstleister mindestens alle drei Monate.

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

Soweit ein Vorhaben sowohl vom Bund als auch von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts bewilligt wird, haben die Zuwendungsgeber nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO vor der Bewilligung mindestens über folgende Punkte Einvernehmen herbeizuführen:

- die bewilligende Behörde,
- die zu finanzierende Maßnahme,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung,
- die anzuwendenden Nebenbestimmungen,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Bemessungsgrundlagen

4.2.1 Förderung von Arbeitsverhältnissen

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von

20 Stunden. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung.

Die Förderung je Arbeitsplatz beträgt 75 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung in Höhe von 19,3 Prozent, maximal jedoch 681 Euro pro Monat. Die volle Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Ausgaben mindestens diesen Betrag erreichen.

Für Zeiten, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub), wird keine Förderung geleistet.

Wird dem Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung die Förderung entsprechend zu mindern.

Auf den einzelnen Teilnehmenden bezogen beträgt die individuelle Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses längstens zwölf Monate. Die Förderung endet spätestens am 31. Dezember 2018.

Frei werdende Arbeitsplätze können nachbesetzt werden. Die individuelle Förderdauer beginnt mit dem Tag der Nachbesetzung erneut zu laufen. Eine Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem ein Arbeitsentgelt zu zahlen ist.

Die geförderten Arbeitsverhältnisse sind mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 Absatz 1 SGB II zu besetzen, die entweder

- a) anerkannte Flüchtlinge sind, die einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht älter als 35 Jahre sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen oder
- b) das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht älter als 35 Jahre sind, auf Grund ihrer individuellen Vermittlungshemmnisse erst an die Anforderungen des allgemeinen Arbeits- und Ausbildungsmarktes herangeführt werden müssen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Die Förderfähigkeit bleibt erhalten, wenn nur aufgrund des Einkommens aus der durch dieses Programm geförderten Beschäftigung die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II entfällt.

4.2.2 Förderung von Anleitung, Betreuung, Beratung und Coaching

Für jedes geförderte Arbeitsverhältnis erhält der Zuwendungsempfänger eine Pauschale in Höhe von 270 Euro pro Monat für Anleitung, Betreuung, Beratung und Coaching.

Direkte und indirekte Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers sind nicht förderfähig.

Der Zuwendungsempfänger hat damit die Betreuung und Anleitung während der Beschäftigung sowie die Vermittlung grundlegender Anforderungen an die Berufstätigkeit auf dem deutschen Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Darüber hinaus ist mit den Teilnehmenden ein individueller Förderplan zu entwickeln und dessen Umsetzung zu unterstützen. In dem Förderplan sind die individuellen Vermittlungshemmnisse darzustellen und notwendige Handlungsbedarfe festzulegen. In den Förderplan sollen außerhalb der Beschäftigung insbesondere vorhandene Angebote des Jobcenters, der Integrationsförderung sowie kommunaler Eingliederungsleistungen einbezogen werden.

Gemeinsam mit dem Jobcenter prüft der Zuwendungsempfänger regelmäßig, ob eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Anforderungen an den Antrag

Zuwendungsempfänger reichen einen Antrag auf Förderung einschließlich einer Projektbeschreibung ein (Zuwendungsantrag). Der Antrag muss erkennen lassen, dass das geplante Projekt geeignet ist, die Ziele für die beiden Zielgruppen des Bundesprogramms umzusetzen. Dazu sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus beiden Zielgruppen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Der Antrag soll aussagekräftig und prägnant sein und einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

5.1.2 Anforderungen an die Projektbeschreibung

- a) Die Projektbeschreibung muss den spezifischen Bedarf und die Situation der Zielgruppen widerspiegeln. Die Darstellung muss die Anzahl der jungen Menschen aus beiden Zielgruppen erkennen lassen, die mit der geplanten Maßnahme erreicht werden können.
- b) Die Projektbeschreibung muss quantifizierte Angaben zu geplanten Ergebnisindikatoren enthalten (Anzahl der Teilnehmenden, Anteil derjenigen, die nach Teilnahme in ein Bildungsangebot, eine Maßnahme der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit integriert sind) sowie Aussagen zur erwarteten Wirkung der geplanten Maßnahme nach Auslaufen der Förderung.
- c) Die Projektbeschreibung muss konkrete Aussagen dazu beinhalten, wie die Ziele dieser Förderrichtlinie erreicht werden sollen. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - Inwieweit ist im Konzept die Anleitung im geförderten Arbeitsverhältnis ausreichend berücksichtigt?
 - Inwieweit sind die teilnehmerbezogenen Maßnahmen auf den regionalen Arbeitsmarkt, die lokalen Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten bezogen und berücksichtigen sie anschlussfähige oder integrierbare Angebote und Leistungen anderer (Sozial-)Leistungsträger? Dies gilt insbesondere für die begleitende Sprachförderung der teilnehmenden Flüchtlinge.
 - Welchen konkreten Beitrag leisten weitere Partner zur Erreichung der Projektziele? Sind Kooperationen in Form von Absichtserklärungen oder verbindlichen Kooperationsvereinbarungen festgehalten?

5.1.3 Weitere Anforderungen

Die Anträge müssen darüber hinaus enthalten:

- a) Nachweis geeigneter sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse für die in Nummer 4.2.1 genannten Zielgruppen während des Förderzeitraums.
- b) Nachweis des geplanten, geeigneten und ausreichenden Personals für berufliche Anleitung sowie für Betreuung, Beratung und Coaching jeweils mit Angaben zum vorgesehenen Betreuungsschlüssel.
- c) Nachweis, dass zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die fachliche Kompetenz zur Erkennung von psychischen Beeinträchtigungen aufgrund traumatisierender Erfahrungen im Rahmen von Flucht oder Vertreibung (Traumafolgestörungen, z. B. posttraumatische Belastungsstörungen, Depression, Angststörungen, Sucht) besitzt und entsprechende Hilfebedarfe erkennen und Handlungswege aufzeigen und unterstützen kann.
- d) Nachweise und Belege über Erfahrungen und Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Erfahrung mit der Durchführung von Projekten bzw. Umsetzung arbeitsmarktpolitischer

Maßnahmen im Bereich Jugendlicher und junger Erwachsener (erwünscht: mit Migrationshintergrund bzw. Erfahrung im Bereich Flüchtlinge). Der Nachweis erfolgt durch Darstellung erfolgreich durchgeführter Projekte und Maßnahmen in den vergangenen fünf Jahren.

- Erfahrung im Aufbau von Kooperationen mit Sozialleistungs- und Jugendhilfeträgern, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Ausbildungsbetrieben usw., gegebenenfalls im Rahmen der oben genannten nachzuweisenden Projekte und Maßnahmen.
- e) Konzept zur geplanten Zusammenarbeit mit den weiteren Kooperationspartnern (insbesondere Jobcenter, gegebenenfalls weitere Träger).
- f) Finanzierungsplan, dem eine plausible Darstellung des geplanten Aufwands für Coaching, Beratung und Betreuung und für die im Konzept dargelegten begleitenden Angebote zu entnehmen ist.
- g) Erklärung, dass mit der geförderten Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

5.2 Antragstellung und Entscheidung

Zuwendungsanträge sind von teilnahmeinteressierten Projektträgern ab der Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger

bis spätestens 31. Juli 2016

in elektronischer und ausgedruckter Form zu stellen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der elektronischen Unterlagen.

Der ausgedruckte und unterschriebene sowie der elektronische Antrag per E-Mail ist beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IIc5
Stichwort „STAFFEL“
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

E-Mail: Staffel@bmas.bund.de

einzureichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragter Dienstleister entscheidet über die Förderfähigkeit nach dieser Förderrichtlinie aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragesingangs. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der elektronischen Unterlagen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Eine alleinige Antragstellung nur in elektronischer oder nur in schriftlicher Form ist nicht ausreichend.

5.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids

und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2016

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Dr. Rose Langer